

Lieferantenrahmenvertrag

**zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen
mit Netzpartizipationsmodell**

zwischen

**Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH
Daxlander Straße 72
76185 Karlsruhe
(Netzbetreiber)**

und

**Lieferant
Straße Nr.
PLZ Ort
(Transportkunde)**

- einzeln oder zusammen „**Vertragspartner**“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilernetz für Gas, an das die Anlagen der Letztverbraucher angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Hinblick auf den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern.
2. Dieser Vertrag berechtigt den Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem virtuellen Handlungspunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten des Verteilernetzes des Netzbetreibers, welches gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Sofern ein Verteilernetz in mehreren Marktgebieten liegt, gilt diese Berechtigung für alle Ausspeisepunkte des Verteilernetzes des Netzbetreibers, unabhängig davon, welchem Marktgebiet sie zugeordnet sind.
3. Die Abwicklung der Belieferung von Ausspeisepunkten mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur (GeLi Gas). Unter Ausspeisepunkten im Sinne dieses Vertrages können somit auch Entnahmestellen mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Energie aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann, verstanden werden.
4. Der Transportkunde und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in Anlage 1 aufgeführt. Änderungen innerhalb der Anlage 1 werden unverzüglich mitgeteilt.
5. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Lieferantenrahmenvertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 2). Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Lieferantenrahmenvertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen.
6. Die Gasbelieferung der Letztverbraucher ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Transportkunden und den Letztverbrauchern geregelt und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
7. Die Einspeisung von Gas ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird in gesonderten Verträgen geregelt.

§ 2 Voraussetzungen

1. Die Registrierung des Transportkunden gemäß § 6 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) erfolgt über die Angabe unter Anlage 1 bei Abschluss dieses Lieferantenrahmenvertrages. Änderungen der Anschrift mit Angabe des Änderungszeitpunktes in der Zukunft, die nicht eine Rechtsnachfolge betreffen, teilt der Transportkunde unverzüglich in Textform dem Netzbetreiber mit.
2. Der Transportkunde muss dem Netzbetreiber eindeutig einen gültigen Bilanzkreis bzw. ein gültiges Sub-Bilanzkonto mitteilen, dem der Ausspeisepunkt zugeordnet werden soll. Der Netzbetreiber übernimmt die vom Transportkunden übermittelten Daten (Bilanzkreisnummer bzw. Sub-Bilanzkontonummer) gemäß den Vorgaben der GeLi Gas. Jeder Ausspeisepunkt muss jederzeit einem gültigen Bilanzkreis zugeordnet sein. Die Vertragspartner teilen einander Änderungen von bilanzierungsrelevanten Daten nach den Fristen der GeLi Gas mit. Bei Neuanlage oder Wegfall von Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber bis zum 15. Werktag des Monats vor dem Fristenmonat im Sinne der GeLi Gas die neuen Bilanzkreisnummern/Sub-Bilanzkontonummern nach Anlage 1 mit. Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, dem Netzbetreiber entsprechend Satz 2 mitzuteilen, wenn die Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen endet.
3. Der Transportkunde sichert zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen für die unter Ziffer 2 benannten Bilanzkreise/Sub-Bilanzkontonummern bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ausspeisepunkte in diese Bilanzkreise oder Sub-Bilanzkonten zuzuordnen. Der Netzbetreiber behält sich aber vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
4. Die vom Transportkunden angemeldeten Ausspeisepunkte werden nach GeLi Gas vom Netzbetreiber diesem Transportkunden zugeordnet und werden Bestandteil dieses Vertrages.
5. Liegt zwischen dem Letztverbraucher und dem Lieferanten ein Gaslieferungsvertrag inklusive Netznutzung zur Versorgung des Letztverbrauchers vor, ist der Lieferant Transportkunde und der Leistungsempfänger der Netznutzung. In diesem Fall wird die Netznutzungsrechnung auf den Transportkunden ausgestellt. Im Wechselprozess nach GeLi Gas teilt der Transportkunde bei der Anmeldung die Art des Belieferungsverhältnisses (Belieferung inklusive oder exklusive Netznutzung) verbindlich mit.
6. Liegt zwischen dem Letztverbraucher und dem Lieferanten ein reiner Gaslieferungsvertrag (ohne Netznutzung) zur Belieferung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen dem Letztverbraucher („Netznutzer“) und dem Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Sofern der Letztverbraucher den Lieferanten vollständig mit der Abwicklung der Netznutzung beauftragt, kennzeichnet der Lieferant bei der Anmeldung der Netznutzung beim Netzbetreiber die Ausspeisepunkte dieses Letztverbrauchers nach GeLi Gas. Diese Letztverbraucher zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

§ 3 Gasbeschaffenheit und Druckspezifikation

1. Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach dem Arbeitsblatt G 260 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt - „Technischen Regeln des DVGW e.V. für die Gasbeschaffenheit“) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die für die jeweiligen Ausspeisepunkte geltenden und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Anforderungen zur Gasbeschaffenheit und zur Druckspezifikation sind Bestandteil dieses Vertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Falls keine Übereinstimmung vorliegt, ist der Netzbetreiber zur Zahlung verpflichtet.
3. Der Netzbetreiber ist zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit innerhalb der Grenzen des DVGW Arbeitsblattes G 260 in der jeweils gültigen Fassung oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Lieferantenrahmenvertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. § 15 bleibt unberührt.
4. Entsprechen die vom Netzbetreiber an den Ausspeisepunkten übergebenen Gasmengen nicht den Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß Ziffer 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt) ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber bleiben unberührt. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

§ 4 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Der Datenaustausch nach GeLi Gas erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
2. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbeson-

dere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

3. Für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Netzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist und gesondert vereinbart wurde. In diesem Fall informiert der Netzbetreiber den Transportkunden in der Regel 1 Monat vorab in Textform über das Bestehen der Verpflichtung zu einer vorherigen technischen Ausspeisemeldung.

§ 5 Registrierende Lastgangmessung und Standardlastprofilverfahren

1. Sofern in der Anlage 4 keine abweichenden Grenzwerte nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegt wurden, wendet der Netzbetreiber für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern mit einer stündlichen Ausspeiseleistung bis zu 500 kW und einer Jahresenergiemenge bis zu 1.500.000 kWh Standardlastprofile an. In allen anderen Fällen erfolgt eine registrierende Lastgangmessung. Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß Anlage 4.
2. Der Netzbetreiber ordnet jedem SLP-Ausspeisepunkt gemäß Anlage 4 das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber legt bei Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens für jeden SLP-Ausspeisepunkt eine Prognose über den Jahresverbrauch fest. Bei Anwendung des synthetischen Standardlastprofilverfahrens meldet der Netzbetreiber dem Transportkunden den Kundenwert zur Ermittlung der Jahresverbrauchsprognose. Der Kundenwert bzw. die Jahresverbrauchsprognose wird dem Transportkunden bei der Bestätigung zur Anmeldung mitgeteilt. Aktualisierungen werden jeweils nach der jährlichen Turnusablesung durchgeführt, die nach Vorgabe des Netzbetreibers erfolgt. Anpassungen werden dem Transportkunden vom Netzbetreiber mitgeteilt. Der Transportkunde kann unplausiblen Lastprofilzuordnungen und/oder unplausiblen Kundenwerten bzw. Jahresverbrauchsprognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine andere Lastprofilzuordnung und/oder einen eigenen Kundenwert bzw. eine eigene Jahresverbrauchsprognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Lastprofilzuordnung und/oder den Kundenwert bzw. die Jahresverbrauchsprognose endgültig fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose bzw. der Kundenwert sowie die Zuordnung des entsprechenden Standardlastprofils vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährlich angepasst werden.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu ändern und teilt dies dem Transportkunden mit. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Änderung der Standardlastprofile teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, die Änderung der Standardlastprofile durch Anwendung von konstanten Korrekturfaktoren mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform mit. Eine Änderung der Zuordnung

der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden unter Einhaltung der Fristen nach GeLi Gas in elektronischer Form mit.

§ 6 Messstellenbetrieb und Messung

1. Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von § 21 b EnWG ermittelten Messwerte werden der Abrechnung der Netznutzung, der Energielieferung des Transportkunden, der Bilanzierung beim Marktgebietsverantwortlichen sowie der Berechnung von Differenzmengen bei Letztverbrauchern zugrunde gelegt.
2. Soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und einem Dritten im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Regelungen; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister. Der Netzbetreiber bestimmt nach § 8 Messzugangsverordnung (MessZV) Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei RLM-Letzverbrauchern die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung und betreibt diese.
3. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V - Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ein GSM Modem einsetzen. Der Netzbetreiber teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Netzbetreiber kostenlos. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten des Netzbetreibers.
4. Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich jedoch täglich bis spätestens 13:00 Uhr an den Transportkunden die täglich ausgelesenen und im Stundentakt erfassten Lastgänge des Vortages an RLM-Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Die Energiemenge der Lastgänge wird mit dem Bilanzierungsbrennwert errechnet. Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am M+10 Werktagen übermittelt der Netzbetreiber dem Transportkunden den Lastgang an RLM-Ausspeisepunkten des Liefermonats.
Für den Fall, dass der Netzbetreiber gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktagen den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert.
In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und die Z-Zahl mitgeteilt.
5. Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber, dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Zeitpunkt und Turnus abgelesen. Liegt eine Vereinbarung nach § 40 Abs. 2 Satz 2

EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden Vorgaben zum Ableseturnus für den Transportkunden zu beachten.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

6. Beauftragt der Transportkunde den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.
7. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.
Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Letztsverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.
Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines RLM-Letztsverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung.
Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.
8. Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messdienstleister dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Netzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 7 Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.
9. Voraussetzungen für eine registrierende Lastgangmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von weniger als 500 kWh/h gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV bzw. bei Unterschreitung der von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Transportkunde.
Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Lastgangmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Transportkunde.
Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Lastgangmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme und Jahresenergie-mengen - die Preise für registrierende Lastgangmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers angewendet.

§ 7 Unterbrechung der Netznutzung

1. Eine Unterbrechung der Netznutzung ist in den folgenden Fällen zulässig:
 - a) geplante/vorhersehbare Unterbrechungen
 - aa) zur Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)
 - bb) zur Vornahme von Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung der Anlagen
 - b) unvorhersehbare Unterbrechungen
 - aa) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs
 - bb) bei Störungen auf Grund höherer Gewalt
 - cc) auf Grund nicht planbarer Instandsetzungsmaßnahmen
 - dd) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden
 - c) vertraglich vereinbarte bzw. sonstige Unterbrechungen
 - aa) bei Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden, soweit dieser hierzu berechtigt ist, nach den Regeln einer gesondert abgeschlossenen Vereinbarung zwischen Transportkunde und Netzbetreiber
 - bb) im Fall von vertraglich vereinbarter unterbrechbarer Anschlussnutzung
 - cc) um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern
 - dd) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind
 - ee) bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder -nutzers gemäß § 24 Abs. 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bzw. gegen entsprechende Regelungen des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrages.
2. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung gemäß Ziffer 1 a) und b) unverzüglich zu beheben.
3. Im Fall geplanter/vorhersehbarer Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten gemäß Ziffer 1 a) wird der Netzbetreiber den Transportkunden rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen in geeigneter Weise über deren voraussichtlichen Beginn und voraussichtliche Dauer sowie den Grund unterrichten, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich.
4. Im Fall unvorhersehbarer Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten nach Ziffer 1 b) wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich - sobald ihm dieses ohne Verzögerung der Beseitigung der Unterbrechung möglich ist - über die Unterbrechung, den Grund und die voraussichtliche Dauer unterrichten.
5. Im Fall von Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten nach Ziffer 1 c) cc) bis ee) wird der Netzbetreiber den Transportkunden über die Unterbrechung und den Grund unterrichten.
6. Zur Erfüllung der Pflichten aus Ziffer 3 bis 5 wird der Netzbetreiber spätestens zum 1. Oktober 2012 die hierzu erforderlichen Abwicklungsprozesse aufbauen. In der Übergangszeit wird der Netzbetreiber sich bemühen, dem Transportkunden die verfügbaren Informationen zur Verfügung zu stellen.

7. Soweit der Netzbetreiber aufgrund einer zulässigen Unterbrechung nach Ziffer 1 nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit.
8. Die Regelungen der Ziffer 7 gelten entsprechend, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen nach Ziffer 1 a) durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Die Regelungen der Ziffern 3 bis 6 gelten entsprechend, soweit dem Netzbetreiber die zur Erfüllung der Informationsverpflichtung notwendigen Informationen vorliegen.

§ 8 Ausgleich von Mehr-/Mindermengen

1. Der Netzbetreiber ermittelt nach der endgültigen Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Mindermengen. Für alle Ausspeisepunkte wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP- und RLM-Ausspeisepunkte im Abrechnungszeitraum dem endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugrundeliegenden Wert gegenübergestellt.
2. Mehrmengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge die vom Ausspeisenetzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge die vom Ausspeisenetzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mehrmengen vergütet der Netzbetreiber dem Transportkunden; Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden in Rechnung.
3. Die Mehr-/Mindermengen für SLP-Letzterverbraucher werden mit den jeweiligen mittleren Ausgleichsenergiepreisen für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt nach dem in Anlage 4 beschriebenen Verfahren.
4. Die Mehr-/Mindermengen für RLM-Letzterverbraucher je Ausspeisepunkt – insbesondere aufgrund von Differenzen zwischen Bilanzierungsbrennwerten und abrechnungsrelevanten Brennwerten – werden monatlich je Ausspeisepunkt ermittelt und mit den mittleren monatlichen Ausgleichsenergiepreisen vom Netzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Diese Preise sind das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis wird vom Marktgebietsverantwortlichen ermittelt und veröffentlicht und wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch von Mindermengen herangezogen.
5. Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Transportkunden erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Entgelte

1. Der Transportkunde zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.stadtwerke-karlsruhe-netze.de) veröffentlichten Preisblätter gemäß Anlage 5. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten.
2. Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich aus der neu festgelegten bzw. angepassten Erlösobergrenze eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich aus einer solchen Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen. Über die angepassten Netzentgelte gemäß § 17 Abs. 2 und 3 ARegV (Preisblätter) wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren.
3. Eine Anpassung der Netzentgelte darf erst zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden.
Der Netzbetreiber ist sowohl im Fall einer Erhöhung als auch einer Absenkung berechtigt, auftretende Differenzen über sein eigenes Regulierungskonto (§ 5 ARegV) abzuwickeln.
4. Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zum Ende des Monats schriftlich zu kündigen. Abweichend von Satz 1 kann der Transportkunde mit einer kürzeren Kündigungsfrist den Vertrag beenden, sofern die erhöhten Entgelte innerhalb von 2 Wochen wirksam werden.
5. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind.
6. In den Fällen einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Härtefalles gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzentgelte gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur oder jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen.
7. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber zur Änderung der Entgelte gemäß Ziffer 1 berechtigt bzw. verpflichtet, soweit sich eine solche Änderung aus gesetzlichen und / oder behördlichen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt.

8. Der Transportkunde entrichtet ein Entgelt gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) an den Netzbetreiber für jeden Ausspeisepunkt, der in den Geltungsbereich dieses Lieferantenrahmenvertrages fällt. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß KAV in der jeweils gültigen Fassung.
9. Erhebt der Transportkunde den Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe für einen von ihm im Netzbereich des Netzbetreibers belieferten Letztverbraucher, wird er dem Netzbetreiber hierüber einen schriftlichen Nachweis in für die Konzessionsabgabenabrechnung geeigneter Form, z.B. durch Wirtschaftsprüferstat, zur Verfügung stellen. Diesen Nachweis wird der Transportkunde dem Netzbetreiber spätestens bis 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr einreichen.
10. Im Übrigen gelten die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen. Gesonderte Entgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

§ 10 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Netzentgelte inklusive Abrechnung und sofern er Messstellenbetreiber/Messdienstleister ist, das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung jährlich nach GeLi Gas ab. Abweichend davon wird im Falle von RLM-Letzverbrauchern monatlich nach GeLi Gas abgerechnet. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Falle von SLP-Letzverbrauchern nach seiner Wahl monatliche, zweimonatliche oder quartalsweise Abschlagszahlungen vom Transportkunden zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Preise, Jahresverbrauchsmengen) kann der Netzbetreiber auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
Die monatliche Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte erfolgt auf der Grundlage der gemessenen, monatlichen Verbrauchsmenge und grundsätzlich der höchsten im Abrechnungszeitraum erreichten Maximalleistung. Der Netzbetreiber legt den Abrechnungszeitraum fest und veröffentlicht ihn in seinen Ergänzenden Geschäftsbedingungen. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.
2. Die Abrechnung der Mehr- und Mindermengen erfolgt nach den Regelungen in Anlage 4.
3. Weitere Einzelheiten über die Abrechnung der Entgelte sind den ergänzenden Geschäftsbedingungen zu entnehmen.
4. Rechnungen, und Abschlagsrechnungen bzw. Abschlagspläne werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Transportkunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in

Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Transportkunden unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

5. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom Netzbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Transportkunden nachzutragen. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
6. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 11 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Netzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.
Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Netzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmengen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Netzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.
Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der angemeldeter Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Transportkunde als angemeldeter Lieferer zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen. Der Transportkunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.
2. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
3. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

§ 12 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV – diese gilt auch bei Vertragsverhältnissen außerhalb der NDAV. Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als Anlage 6 beigelegt.
2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - b) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
4. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
5. Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
6. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
7. Die Ziffern 1 bis 6 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

§ 13 Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a) der Transportkunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat,
 - b) gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind,
 - c) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden vorliegt.Darüber hinaus hat der Netzbetreiber das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Transportkunden eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird und der Transportkunde dies nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Netzbetreiber mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.
3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften sowie Hinterlegungen von Geld oder Wertpapieren. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Transportkunden. Außerdem kann der Netzbetreiber Bausicherheiten akzeptieren.
4. Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden.
5. Die Sicherheit ist innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden an den Netzbetreiber zu leisten. Sollte die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden, kann der Netzbetreiber den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheitsleistung nachfordern. Die Leistung der Sicherheit nach Satz 2 hat durch den Transportkunden ebenfalls innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zu erfolgen.
6. Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:
 - a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bzw. Bankgarantie zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.
 - b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform nicht schlechter als 250 Punkte aufweisen. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.

- c) Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Netzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinsatz verzinst. Alternativ ist auch eine Guthabenverpfändung eines vom Transportkunden geführten Kontos zugunsten des Netzbetreibers möglich.
 - d) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung ist auf erstes Anfordern zu zahlen und hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.
7. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt das Doppelte der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate. Für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt.
 8. Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.
 9. Eine Sicherheitsleistung ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles erstmalig spätestens nach einem Jahr, danach jeweils mindestens halbjährlich zu überprüfen. Der Netzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 7 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen das Doppelte der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Netzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Fernleitungsnetzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen das Doppelte der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate nicht nur vorübergehend unterschreitet, kann der Netzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen. Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem Jahr fordern, sofern in diesem Zeitraum die Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.

§ 14 Vertragslaufzeit und Vertragskündigung

1. Dieser Lieferantenrahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Vertrag kann von dem Netzbetreiber jedoch nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der GasNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
2. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird oder/und
 - b) der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 13 nicht fristgerecht nachkommt.
3. Dieser Vertrag endet in Bezug auf einzelne Ausspeisepunkte, sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z. B. Eigentumsübertragung oder anderweitige Netzüberlassung nach § 46 EnWG) den Netzzugang für diese Ausspeisepunkte nicht mehr gewähren kann. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber in Textform unterrichten.

§ 15 Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten erforderlich sind.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag in anderen Fällen als Ziffer 1 für die Zukunft zu ändern. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden vorab, in der Regel 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.
3. Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 9.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von 6 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widersprochen hat. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sons-

tigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
3. Mit Vertragsbeginn werden alle bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehenden Lieferantenrahmenverträge unwirksam.
4. Jegliche Änderung oder Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.
5. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

§ 17 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1	Kommunikationsdatenblatt
Anlage 2	Ergänzende Geschäftsbedingungen
Anlage 3	EDI-Rahmenvertrag – entfällt
Anlage 4	Standardlastprofilverfahren und Verfahren zur Mehr-/Minderabrechnung
Anlage 5	Preisblätter für den Netzzugang
Anlage 6	§ 18 NDAV
Anlage 7	Begriffsbestimmungen
Anlage 8	Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden durch den Netzbetreiber, inkl. Sperrauftrag

<p>....., den</p>	<p>Karlsruhe, den</p>
<p>.....</p>	<p>..... Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH</p>

Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas)

Kommunikationsdatenblatt

1. Allgemeine Angaben des Netzbetreibers

- Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH
- Daxlander Straße 72, 76127 Karlsruhe
- DVGW-Code: 9870043100005
- Sparkasse Karlsruhe / Konto-Nr. 108 044 199
- IBAN DE 54 66050101 0108044199
- SWIFT/BIC KARSDE66
- USt.-IdNr. DE814773782
- HRB 701670 Mannheim
- Marktgebiet: Net Connect Germany NCG (seit 01.10.2008)
- Bilanzierungsverfahren: Synthetisch

2. Datenformate:

Prozess	Format	Version	Anwendung ab:
Lieferantenwechsel	UTILMD	4.4	01.10.2011
Zuordnungsliste			
Stammdatenänderung			
Geschäftsdatenanfrage			
Zählerstände	MSCONS	2.1 c	01.10.2011
Zeitreihen RLM			
Nominierung/Allokation	ALOCAT	5.3	01.10.2011
NN-Abrechnung	INVOIC	2.5	01.10.2011
AVIS	REMADV	2.4	01.10.2011
Eingangsprüfung	CONTRL	1.3 d	01.04.2011
Syntaxprüfung	APERAK	2.0 f	01.10.2011

3. Datenübertragung / Kommunikationsweg:

SMTP (E-Mail) (Mailbox X.400 oder Sonstige finden keine Anwendung)

4. Mailadresse für den Datenversand und -empfang von nur Edifact-Nachrichten:

E-Mail: edifact@ideprod.stadtwerke-karlsruhe-netze.de

5. Verschlüsselung:

SMIME

öffentlicher Schlüssel: <https://www.trustcenter.de/fcgi-bin/Search.cgi?Language=de>

Kontaktadresse: zertifikat@stadtwerke-karlsruhe.de

Datenformate: alle Edifact-Nachrichten

Vor dem Datenaustausch verschlüsselter Edifact-Nachrichten ist unbedingt der Kontakt über die oben angegebene Kontaktadresse aufzunehmen und eine Testphase zu vereinbaren.

6. Signatur:

Ab 01.10.2008 Signatur für INVOIC möglich

7. Datenkomprimierung:

derzeit nicht komprimiert

8. Ansprechpartner:

Klärfälle / Fragen zum Lieferantenwechsel:

Name: Melanie Hauth

Telefon: 0721 / 599 - 4148

Fax: 0721 / 599 - 4149

Energiedatenmanagement:

Name: Alexander Kretzler

Telefon: 0721 / 599 - 4108

Fax: 0721 / 599 - 4149

Lieferantenrahmenverträge:

Name: Milena Bouché

Telefon: 0721 / 599 - 4113

Fax: 0721 / 599 - 4149

Netzabrechnung:

Name: Jörg Kattner

Telefon: 0721 / 599 - 2513

Fax: 0721 / 599 - 4049

9. Allgemeine Mailadresse für den Datenversand und -empfang von nicht Edifact-Nachrichten:

E-Mail: nm@stadtwerke-karlsruhe-netze.de

Anlage 2 zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas)

Ergänzende Geschäftsbedingungen

nach KoV IV

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
§ 1 Kooperation der vorgelagerten Netzbetreiber (zu § 1 Ziffer 2 LRV)	2
§ 2 Erforderlichkeit eines Anschlussnutzungsvertrages (zu § 1 Ziffer 2 LRV)	2
§ 3 Gültiger Bilanzkreis (zu § 2 Ziffer 2 LRV)	2
§ 4 Abwicklung separater Netznutzung (zu § 2 Ziffer 6 LRV)	2
§ 5 Kostenverantwortung für Anschlüsse zur Fernauslesung (zu § 6 Ziffer 3 LRV)	2
§ 6 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 6 Ziffer 5 Absatz 2 LRV)	2
§ 7 Fehlende oder unplausible Messwerte eines Messdienstleisters (zu § 6 Ziffer 8 Satz 2 LRV) .	3
§ 8 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 7 Ziffer 1 lit. c) aa) LRV).....	3
§ 9 Leistungspflichten des Transportkunden bei zulässiger Unterbrechung (zu § 7 Ziffer 7 LRV) ..	3
§ 10 Ungeplante Unterbrechungen vorgelagerter Netzbetreiber (zu § 7 Ziffer 8 LRV).....	3
§ 11 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 9 Ziffer 5 LRV).....	3
§ 12 Netzentgeltberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 9 Ziffer 7 LRV)	4
§ 13 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 9 Ziffer 9 LRV).....	4
§ 14 Abrechnungszeitraum (zu § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 LRV).....	5
§ 15 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 10 Ziffer 3 LRV)	5
§ 16 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 10 Ziffer 5 Satz 2 LRV)	6
§ 17 Vertragsbeginn (zu § 14 Ziffer 1 Satz 1 LRV).....	7
§ 18 Fristlose Kündigung (zu § 14 Ziffer 2 LRV)	7
§ 19 Netzübernahme (zu § 16 Ziffer 1 LRV).....	7
§ 20 Umfassende Ersetzungsklausel (zu § 16 Ziffer 3 LRV).....	7
§ 21 Ergänzung Anlagenverzeichnis (zu § 17 LRV).....	8
§ 22 Begriff des „Transportkunden“ (zu Anlage 7 LRV)	8

Vorbemerkung

Diese Anlage 2 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV IV) der Gasnetzbetreiber vom 30.06.2011 (**im Folgenden „LRV“**), vgl. § 2 Ziffer 3 KoV IV sowie § 1 Ziffer 5 LRV.

§ 1 Kooperation der vorgelagerten Netzbetreiber (zu § 1 Ziffer 2 LRV)

Die Gewährung des Netzzugangs vom virtuellen Handlungspunkt bis zu den jeweiligen Entnahmestellen durch den Netzbetreiber setzt voraus, dass die vorgelagerten Netzbetreiber mit dem Netzbetreiber entsprechend ihrer Pflicht nach § 20 Abs. 1b EnWG kooperieren. Der Netzbetreiber ist nicht für Einschränkungen des Netzzugangs verantwortlich, die auf das Verhalten anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Einschränkungen des Netzzugangs, die sich daraus ergeben, dass vorgelagerte Netzbetreiber im Rahmen der internen Bestellung dem Netzbetreiber nur unterbrechbare Kapazitäten gewährleisten sollten.

§ 2 Erforderlichkeit eines Anschlussnutzungsvertrages (zu § 1 Ziffer 2 LRV)

Die Berechtigung zum Netzzugang setzt eine Berechtigung des jeweiligen Anschlussnutzers zur Anschlussnutzung voraus. Außerhalb des Anwendungsbereichs der NDAV (dort gesetzliches Anschlussnutzungsverhältnis) setzt eine Berechtigung zur Anschlussnutzung voraus, dass zwischen dem Netzbetreiber und dem jeweiligen Anschlussnutzer ein Anschlussnutzungsvertrag besteht. Das Fehlen eines nach Satz 2 erforderlichen Anschlussnutzungsvertrages ist kein Grund für eine Ablehnung der Netznutzungsanmeldung; sofern der Netzbetreiber die Anschlussnutzung verweigert oder unterbricht, weil ein nach Satz 2 erforderlicher Anschlussnutzungsvertrag nicht vorliegt, ruht der Netzzugang bezogen auf diese Entnahmestelle.

§ 3 Gültiger Bilanzkreis (zu § 2 Ziffer 2 LRV)

Ein Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto ist „gültig“ im Sinne von § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 1 LRV, wenn für den angegebenen Bilanzkreis / das Subbilanzkonto ein wirksamer Bilanzkreisvertrag besteht und wenn der Code des Bilanzkreises / des Subbilanzkontos der Gasqualität (H-Gas / L-Gas) im Verteilnetz des Netzbetreibers entspricht.

§ 4 Abwicklung separater Netznutzung (zu § 2 Ziffer 6 LRV)

Besteht ein separater Netznutzungsvertrag des Letztverbrauchers mit dem Netzbetreiber und schaltet der Letztverbraucher seinen Lieferanten nach § 2 Ziffer 6 Satz 2 LRV als Dienstleister ein, so ist für die Abwicklung dieser Dienstleistung im Außenverhältnis zum Netzbetreiber der separate Netznutzungsvertrag maßgeblich und nicht der Lieferantenrahmenvertrag.

§ 5 Kostenverantwortung für Anschlüsse zur Fernauslesung (zu § 6 Ziffer 3 LRV)

Gegenüber dem Netzbetreiber ist der Kunde (Anschlussnutzer) des Transportkunden dafür verantwortlich, dass der erforderliche Telefon- und Stromanschluss gemäß § 6 Ziffer 3 LRV für die Fernauslesung vor Aufnahme der Belieferung vorhanden sind und dem Netzbetreiber für deren Nutzung keine Kosten entstehen. Der Transportkunde hat insoweit entweder selbst die Kosten zu tragen oder sicherzustellen, dass der von ihm belieferte Anschlussnutzer die entsprechenden Kosten übernimmt.

§ 6 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 6 Ziffer 5 Absatz 2 LRV)

Bei SLP-Entnahmestellen darf der Netzbetreiber eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung

verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht.

§ 7 Fehlende oder unplausible Messwerte eines Messdienstleisters (zu § 6 Ziffer 8 Satz 2 LRV)

§ 6 Ziffer 8 Satz 2 LRV enthält keine Rechtsgrundverweisung. Vielmehr finden unter den in § 6 Ziffer 8 Satz 2 LRV genannten Voraussetzungen die Rechtsfolgen Anwendung, die in § 6 Ziffer 7 Abs. 2, 3 und 4 genannt sind.

§ 8 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 7 Ziffer 1 lit. c) aa) LRV)

Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) durch den Netzbetreiber auf Anweisung des Transportkunden ergeben sich aus der **Anlage 8** zum LRV, die einen Mustersperrauftrag enthält.

§ 9 Leistungspflichten des Transportkunden bei zulässiger Unterbrechung (zu § 7 Ziffer 7 LRV)

- (1) Im Fall von § 7 Ziffer 7 LRV wird auch der Transportkunde grundsätzlich von seinen vertraglichen Zahlungspflichten befreit.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bleibt der Transportkunde bei höherer Gewalt (vgl. § 7 Ziffer 1 lit. b) bb) LRV) zur Zahlung des Jahresleistungspreises bzw. des Grundpreises verpflichtet.
- (3) Abweichend von Absatz 1 bleibt der Transportkunde bei Unterbrechungen nach § 7 Ziffer 1 lit. a) LRV für einen Zeitraum von bis zu 14 Kalendertagen pro Vertragsjahr zur ungeminderten Zahlung des Jahresleistungspreises bzw. des Grundpreises verpflichtet. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Übersteigt die Unterbrechungszeit den Zeitraum nach Satz 1 bzw. nach Satz 2, ermäßigt sich der Jahresleistungspreis bzw. der Grundpreis entsprechend der Dauer, die über den Zeitraum nach Satz 1 bzw. Satz 2 hinausgeht.

§ 10 Ungeplante Unterbrechungen vorgelagerter Netzbetreiber (zu § 7 Ziffer 8 LRV)

Die Regelungen von § 7 Ziffer 7 LRV gelten auch dann entsprechend, wenn andere Netzbetreiber Maßnahmen nach § 7 Ziffer 1 b) LRV durchführen und der Netzbetreiber deshalb ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen. § 7 Ziffer 4 und Ziffer 6 LRV gelten dafür entsprechend, soweit und sobald dem Netzbetreiber die zur Erfüllung der Informationsverpflichtung notwendigen Informationen vorliegen.

§ 11 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 9 Ziffer 5 LRV)

- (1) § 9 Ziffer 5 LRV gilt nicht, soweit Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit einer neuen oder geänderten Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Transportkunde wird über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informiert.

- (2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern oder Abgaben ist § 9 Ziffer 5 LRV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.
- (3) § 9 Ziffer 5 LRV sowie die vorstehenden ergänzende Bedingungen dazu gelten entsprechend, falls nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (also keine Bußgelder oder ähnliches) anfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie z.B. eine Umlage von Biogaskosten oder eine Umlage von Kosten für eine Umstellung von L-Gas-Netzen auf H-Gas).

§ 12 Netzentgeltberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 9 Ziffer 7 LRV)

- (1) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach § 9 Ziffer 1 LRV maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsbehelfe eingelegt werden oder bereits eingelegt worden sind (durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Vertragspartnern das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und auf seiner Internetseite veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Transportkunden – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Transportkunde und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Vertragspartner wechselseitig mitteilen, inwieweit die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsbehelfen streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Transportkunden bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.
- (2) Vorstehender Absatz 1 gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Erlösobergrenze von Betreibern der dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzen, sofern diese Rechtsbehelfe eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach vorstehendem Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt dies nur, soweit der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, inwieweit das Netznutzungsentgelt streitig ist.
- (3) Rück- und Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
- (4) Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.

§ 13 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 9 Ziffer 9 LRV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 9 Ziffer 9 Satz 2 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

§ 14 Abrechnungszeitraum (zu § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 LRV)

Rollierende Ablesung:

Da der Netzbetreiber das rollierende Ableseverfahren anwendet, ist Abrechnungszeitraum im Sinne von § 10 Ziffer 1 Absatz 1 Satz 1 LRV der Zeitraum der vor der jeweiligen Ablesung vergangenen zwölf Monate.

§ 15 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 10 Ziffer 3 LRV)

- (1) Für RLM-Entnahmestellen ergibt sich der endgültige Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum entnommene Menge in ct/kWh aus der in Anlage 5 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Stufenpreismodell. Da sich der endgültige Arbeitspreis in ct/kWh erst nach Ermittlung der gesamten im Abrechnungszeitraum entnommenen Menge bestimmen lässt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei der monatlichen Abrechnung vorläufig den Arbeitspreis zugrunde zu legen, der sich aus der im vorherigen Abrechnungszeitraum entnommenen Jahresmenge ergibt. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Für SLP-Entnahmestellen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.
- (3) Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Entnahmestelle sowie erforderlichenfalls für RLM-Entnahmestellen wegen einer Abweichung des vorläufig nach Abs. 1 angesetzten Arbeitspreises zum endgültig anzusetzenden Arbeitspreis) eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.
- (4) Sofern ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums stattfindet, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden die höchste Leistung in den letzten zwölf Monaten vor dem Lieferantenwechsel zugrunde. Sofern die RLM-Entnahmestelle zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels noch keine zwölf Monate von irgendeinem Transportkunden beliefert worden ist, legt der Netzbetreiber die bislang höchste Leistung an dieser Entnahmestelle zugrunde. Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums beliefert, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum zugrunde. Die Leistungspreisentgelte sowie die Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig berechnet. Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des

Abrechnungszeitraums geliefert hat. Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum zugrunde und wendet diesen Arbeitspreis auf die Menge an, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums geliefert hat.

- (5) Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums erfolgt, werden Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig berechnet. Für die Bestimmung des mengenabhängigen Grundpreises und des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte mengenabhängige Grundpreis und der so ermittelte Arbeitspreis werden zeitanteilig und für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums geliefert hat. Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des mengenabhängigen Grundpreises und des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum zugrunde und wendet diesen Grundpreis und diesen Arbeitspreis auf die Zeit und die Menge an, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums geliefert hat.
- (6) Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet. Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt die Abrechnung nach Satz 1 ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.
- (7) Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Transportkunden im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.
- (8) Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen, wenn diese Pauschale im Preisblatt (Anlage 5 zum LRV) angegeben ist. Dem Transportkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 16 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 10 Ziffer 5 Satz 2 LRV)

§ 10 Ziffer 5 Satz 2 LRV ist dahin zu verstehen, dass einerseits der Netzbetreiber Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen kann, dass andererseits Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung ausgeschlossen sind, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang beim Netzbetreiber erhebt.

§ 17 Vertragsbeginn (zu § 14 Ziffer 1 Satz 1 LRV)

Im Einzelfall kann der beidseitig unterzeichnete Lieferantenrahmenvertrag auch zu einem anderen Zeitpunkt als der letzten Unterschrift in Kraft treten. Dies wird dann durch eine entsprechende Ergänzung in § 14 Ziffer 1 Satz 1 LRV „tritt mit Unterzeichnung **zum (Datum) in Kraft**“ deutlich gemacht.

§ 18 Fristlose Kündigung (zu § 14 Ziffer 2 LRV)

- (1) Liegt der Verstoß im Sinne von § 14 Ziffer 2 lit. a) LRV in einem wiederholten Zahlungsverzug des Transportkunden, sind die Worte „oder/und“ am Ende von § 14 Ziffer 2 lit. a) LRV so zu verstehen, dass die Voraussetzungen nach § 14 Ziffer 2 lit. a) und b) LRV kumulativ vorliegen müssen („und“). Das bedeutet, dass eine fristlose Kündigung des Netzbetreibers wegen Zahlungsverzuges des Transportkunden voraussetzt, dass der Netzbetreiber den Transportkunden zuvor zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 13 LRV aufgefordert hat.

Gleicht der Transportkunde nach berechtigter Aufforderung des Netzbetreibers zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nur die Außenstände aus, ohne die verlangte Sicherheit zu stellen bzw. die verlangte Vorauszahlung zu leisten, oder stellt der Transportkunde nach berechtigter Aufforderung nur die Sicherheit bzw. leistet nur die Vorauszahlung, ohne die Außenstände auszugleichen, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages berechtigt.

- (2) Bei sonstigen wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen wesentliche Vertragsbestimmungen sind die Worte „oder/und“ so zu verstehen, so dass allein die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 14 Ziffer 2 lit. a) LRV zu einer fristlosen Kündigung berechtigt („oder“).
- (3) Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung nach § 14 Ziffer 2 LRV liegt insbesondere auch dann vor, wenn
- a) die Zuordnung der Entnahmestellen des Transportkunden zu einem Bilanzkreis entgegen § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 3 LRV nicht mehr sichergestellt ist
oder
 - b) der Transportkunde einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein eigenes Vermögen stellt.

§ 19 Netzübernahme (zu § 16 Ziffer 1 LRV)

Übernimmt der Netzbetreiber ein zusätzliches Netzgebiet, erstreckt sich dieser Vertrag auch auf die Entnahmestellen des Transportkunden in dem übernommenen Netzgebiet. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.

§ 20 Umfassende Ersetzungsklausel (zu § 16 Ziffer 3 LRV)

Mit Vertragsbeginn werden neben Lieferantenrahmenverträgen auch alle anders bezeichneten, bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehenden Netznutzungsvereinbarungen unwirksam. Bestehende Vereinbarungen über den elektronischen Datenaustausch bleiben unberührt.

§ 21 Ergänzung Anlagenverzeichnis (zu § 17 LRV)

Neben den in § 17 LRV genannten Anlagen ist noch die **Anlage 8** Bestandteil des Vertrages, die Einzelheiten zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden durch den Netzbetreiber enthält.

§ 22 Begriff des „Transportkunden“ (zu Anlage 7 LRV)

„Transportkunde“ im Sinne des „*Lieferanten*“-Rahmenvertrages LRV ist abweichend von § 3 Nr. 31b EnWG lediglich ein Lieferant, der Entnahmestellen inklusive Netznutzung beliefert (vgl. auch § 2 Ziffer 5 Satz 1 LRV), nicht hingegen ein Letztverbraucher, der selbst einen separaten Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber vereinbart.

Anlage 4 zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas)

Standardlastprofilverfahren und Verfahren zur Mehr-/Mindermengenabrechnung

Synthetisches Standardlastprofilverfahren

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile).

Für den Heizgas-Letzterverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:

- W13 (Einfamilienhaus)
- W23 (Mehrfamilienhaus)

Für den Kochgas-Letzterverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:

- HK3

Für Gewerbebetriebe kommen die folgenden Standardlastprofile zur Anwendung:

- KO4 (Gebietskörperschaften, Kreditinstitute, Versicherungen, öffentliche Einrichtungen)
- HA4 (Einzelhandel, Großhandel)
- MK4 (Metall, KFZ)
- BD4 (sonstige Dienstleistungen)

Die Lastprofile können der Veröffentlichung unter www.stadtwerke-karlsruhe-netze.de entnommen werden.

Maßgeblich für die zur Anwendung des Standardlastprofils notwendige Temperaturprognose ist die Wetterstation 10731 des DWD in Rheinstetten.

Angewandtes Mehr-/Mindermengenverfahren

1. Verfahren: Monatsverfahren

Die Ablesung der Zähler findet rollierend statt. Die Verbrauchsmengen werden vom Netzbetreiber auf einzelne Monate aufgeteilt. Für die Mehr-Mindermengen werden die Verbrauchsmengen – abgegrenzt auf den Abrechnungsmonat - den in den Bilanzkreis/ das Sub-Bilanzkonto allokierten Mengen für den analogen Zeitraum gegenübergestellt. Lieferantenwechsel werden monats-scharf in der Allokation und tagesscharf in der Mengenabgrenzung berücksichtigt.

2. Abrechnungsart: aggregiert

3. Abrechnungszeitraum: monatsweise

4. Preis: <http://www.net-connect-germany.de>

5. Gewichtungungsverfahren: gemäß G 685 (Kap. 8.3.3.2 Aufteilung nach Gradtagszahlen)

6. Zeitpunkt der Rechnungserstellung: monatlich, jeweils im darauffolgenden Jahr

7. Erstellung der Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung: nein

8. Übermittlung der Rechnung: Papierform

Anlage 5 zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas)

Preisblätter für den Netzzugang

Preisblatt 1 - Preise für Entnahmen durch Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) mit Kostenwälzung einschließlich Biogasumlage

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer und Konzessionsabgabe. Ab einer jährlichen Entnahme von mehr als 1.500.000 kWh oder größer 500 kW stündlicher Ausspeiseleistung ist eine fernauslesbare, registrierende Leistungsmessung erforderlich.

Leistungspreis für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung

Stündliche Jahreshöchstleistung		Sockelbetrag	Leistungspreis
Leistung Untergrenze	Leistung Obergrenze		
Von [kW]	Bis [kW]	[€/Jahr]	[€/kW]
0	1.000	0,00	12,58
1.001	1.900	3.430,00	9,15
1.901	3.000	7.952,00	6,77
3.001	5.000	13.142,00	5,04
5.001	5.800	16.692,00	4,33
5.801	7.400	18.084,00	4,09
7.401	10.500	19.490,00	3,90
10.501	16.200	19.805,00	3,87
16.201	29.300	18.509,00	3,95
> 29.300		14.993,00	4,07

Preise ohne Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung¹⁾

Arbeitspreis für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung

Jahresarbeit		Sockelbetrag	Arbeitspreis
Jahresarbeit Untergrenze	Jahresarbeit Obergrenze		
Von [kWh]	Bis [kWh]	[€/Jahr]	[ct/kWh]
0	1.800.000	0,00	0,347
1.800.001	4.000.000	1.746,00	0,250
4.000.001	7.000.000	4.906,00	0,171
7.000.001	12.500.000	8.336,00	0,122
12.500.001	15.000.000	10.336,00	0,106
15.000.001	20.000.000	11.086,00	0,101
20.000.001	30.000.000	11.286,00	0,100
30.000.001	50.000.000	10.686,00	0,102
50.000.001	100.000.000	9.686,00	0,104
> 100.000.000		6.686,00	0,107

Preise ohne Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung¹⁾

¹⁾ Für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung fallen weitere Entgelte gemäß Preisblatt 3 an, soweit diese Leistungsbestandteile durch die Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH erbracht werden.

Preisblatt 2 - Preise für Entnahmen durch Kunden mit Standardlastprofil (SLP) mit Kostenwälzung einschließlich Biogasumlage

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer und Konzessionsabgabe. Ab einer jährlichen Entnahme von mehr als 1.500.000 kWh oder größer 500 kW stündliche Ausspeiseleistung ist eine fernauslesbare, registrierende Leistungsmessung erforderlich.

Jahresarbeit		Grundpreis	Arbeitspreis
Jahresarbeit Unter- grenze	Jahresarbeit Ober- grenze		
Von [kWh]	Bis [kWh]	[€/Monat]	[ct/kWh]
0	1.000	0,00	2,078
1.001	4.000	0,46	1,528
4.001	50.000	1,43	1,234
50.001	300.000	5,15	1,145
300.001	1.000.000	24,14	1,069
> 1.000.000		105,81	0,971

Preise ohne Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung¹⁾

¹⁾ Für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung fallen weitere Entgelte gemäß Preisblatt 3 an, soweit diese Leistungsbestandteile durch die Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH erbracht werden.

Preisblatt 3 - Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Zählertyp	Messstellenbetrieb [€/Jahr]	Messung (Able- sung) [€]		Abrechnung [€/Abrechnungsturnus] ³⁾
		RLM ¹⁾	SLP ²⁾	
G 4 – G 6	16,16	251,25	4,19	8,52
G 10 - G 25	47,95			
G 40 – G 100	253,23			
G 160 – G 400	403,18			
G 650 – G 1600	680,43			
G 2500 – G 6500	854,22			
Mengenumberter	644,91			
Ersatzmaßnahme Fernauslesung	138,01 ⁴⁾			

¹⁾ Die Preise gelten bei RLM-Kunden pro Jahr für zweimal tägliche Fernauslesung der Messdaten auf 1-h-Basis, Datenaufbereitung und auf Anforderung für tägliche Bereitstellung der Messdaten (ab 01.04.2009). Im Leistungsumfang für RLM-Kunden nicht enthalten sind Ersatzmaßnahmen zur Auslesung der Messdaten wegen Fehlens eines vom Kunden bereitzustellenden Telefonanschlusses für die Fernauslesung.

²⁾ Die Preise gelten bei SLP-Kunden für eine jährliche Turnusablesung.

³⁾ RLM-Kunden werden turnusgemäß monatlich, SLP-Kunden können turnusgemäß ein bis 12-mal jährlich abgerechnet werden.

⁴⁾ Preis ohne erstmalige Montage- und Telekommunikationsanschlusskosten.

Preisblatt 4 – Konzessionsabgabe

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

Konzessionsabgabensatz¹⁾ für das Konzessionsgebiet Karlsruhe		
Jahresarbeit Untergrenze	Jahresarbeit Obergrenze	Preis
von [kWh]	bis [kWh]	in [ct/kWh]
0	25.000	0,33
25.001	5.000.000	0,03
> 5.000.000 ²⁾		0,00

Konzessionsabgabensatz¹⁾ für das Konzessionsgebiet Rheinstetten		
Jahresarbeit Untergrenze	Jahresarbeit Obergrenze	Preis
von [kWh]	bis [kWh]	in [ct/kWh]
0	25.000	0,22
25.001	5.000.000	0,03
> 5.000.000 ²⁾		0,00

¹⁾ Die Abrechnung der Konzessionsabgabe durch Anwendung der Mengengrenzen erfolgt gemäß § 2 Abs. 6 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) durch die Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH für alle Letztverbraucher gleich.

²⁾ Mengengrenze nach §2 Abs. 5 KAV

Preisblatt Zusatzdienstleistungen 1

Dienstleistung	Preise
Duplizierter Datenversand je Zählpunkt ¹⁾ Tages-/Monatslastgänge MSCONS Monatslastgänge EXCEL	0,00 60,00 €/Jahr
Anfahrts-/Zählerwechselfpauschale ²⁾	75,00

¹⁾ Die Preise für duplizierten Datenversand gelten für Datenanforderungen, die über die Forderungen nach der KoV III, der GasNZV und der GeLi-Gas hinausgehen. Der Versand von Daten an Lieferanten erfolgt nur auf glaubhaften Nachweis der Bevollmächtigung durch den jeweiligen Netzananschlussnutzer.

²⁾ Für einen außerhalb des Turnus durch den Kunden veranlassten Zählerwechsel

Anlage 6 zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas)

§ 18 NDAV (Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung)

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des

§ 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Anlage 7 zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas)

Begriffsbestimmungen

1. Anschlussnutzer

nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.

2. Ausspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.

3. Ausspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.

4. Bilanzierungsbrennwert

Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.

5. Bilanzkreisnummer

Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

6. Gaswirtschaftsjahr

Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.

7. GeLi Gas

Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

8. Monat M

Monat M ist der Liefermonat.

9. Sub-Bilanzkonto

Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

10. Werkzeuge

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Anlage 8 zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas)

Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden durch den Netzbetreiber, inkl. Sperrauftrag

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen - auf Verlangen des Transportkunden vor. Voraussetzungen für eine Sperrung durch den Netzbetreiber sind *erstens*, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem von ihm belieferten Letztverbraucher vertraglich, z. B. im Gasliefervertrag, vereinbart ist, *zweitens*, dass der Transportkunde die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert hat, und *drittens*, dass der Transportkunde den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Der Transportkunde hat auch glaubhaft zu versichern, dass dem Letztverbraucher keine Einwendungen oder Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Der Netzbetreiber wird im Namen des Transportkunden dem Letztverbraucher den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.
3. Schuldner der dem Netzbetreiber für die Sperrung entstehenden Kosten ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Transportkunde. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Netzbetreibers.
4. Die Sperrung wird vom Transportkunden auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ (vgl. beigefügte **Anlage 8** zum LRV) beim Netzbetreiber beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft versichert wurden. Hierfür sind vom Transportkunden mindestens folgende Angaben zu übermitteln:
 - Name, Adresse des Letztverbrauchers und Zählpunktbezeichnung/Zählernummer
 - Grund der Sperrbeauftragung:
 - bei Zahlungsrückständen: Dauer der Nichtzahlung, offener Rechnungsbetrag und Angaben zu erfolgten Mahnungen und/oder Absperrandrohungen

- bei sonstigen Vertragspflichtverletzungen; Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung
5. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über den beabsichtigten Termin (Datum und ungefähre Uhrzeit) der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Widerruft der Transportkunde den Sperrauftrag, bevor der Netzbetreiber ihm den Sperrtermin angekündigt hat, fällt kein Sperrergeld an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt.
 6. Der Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragter unterbricht die Anschlussnutzung unverzüglich nach Auftragserteilung. Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher zu ermöglichen.
 7. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
 8. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Sperrung trägt der Transportkunde.
 9. Der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter sind bevollmächtigt, die ausstehenden Zahlungen des Letztverbrauchers gegenüber dem Transportkunden sowie die dem Netzbetreiber entstandenen Inkasso- und Sperrkosten gegenüber dem Letztverbraucher geltend zu machen und bei vollständiger Bezahlung durch den Letztverbraucher die Sperrung nicht durchzuführen. Die entgegengenommenen Beträge, abzüglich der dem Netzbetreiber zustehenden Inkasso- und Sperrkosten, sind auf das angegebene Konto des Transportkunden einzuzahlen.
 10. Stellt der Letztverbraucher dem Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragten einen Teilbetrag zur Verfügung, so hat der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter diese Teilleistung grundsätzlich abzulehnen. Etwas anderes gilt, wenn es sich um eine Teilleistung handelt, die nur noch einen geringen Rest der Forderung offen lässt. Ein solcher geringfügiger Restbetrag ist dann anzunehmen, wenn der Letztverbraucher mindestens 90 % der ausstehenden Verbindlichkeiten und die Inkasso- und Sperrkosten entrichtet.

In diesem Fall hat der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter die Geltendmachung der weitergehenden Forderung im Namen des Transportkunden vorzubehalten. Von der vom Letztverbraucher gezahlten Summe wird das Entgelt vorrangig für die Sperrung und das Inkasso beglichen.

11. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform.
12. Ist der Netzbetreiber - z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung - zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt trägt der Transportkunde.

Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Aufforderung des Transportkunden mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Aufforderung auf.

Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung

Sperrung Strom / Gas

an den Netzbetreiber/Auftragnehmer:

vom Lieferanten/Auftraggeber:

Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH
Netzkundenservice
76127 Karlsruhe
Fax 0721 599 - 4149

Name und Anschrift Lieferant:

Nach Maßgabe des zwischen Lieferanten und Netzbetreiber bestehenden Lieferantenrahmenvertrages sowie den umseitigen Auftragsbedingungen wird der Netzbetreiber vom Lieferanten beauftragt, die nachfolgend aufgeführte Anschlussnutzung zu unterbrechen (Sperrung):

Anschlussobjekt/Entnahmestelle:
 Strom Gas

Anschlussnutzer: _____

Zählernummer: _____

Straße: _____

Zählpunkt-ID: _____

PLZ, Ort: _____

 Kundenreferenz /
 Buchungszeichen: _____

- Der Grund der Unterbrechung der Anschlussnutzung liegt in der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Anschlussnutzers (Strom- bzw. Gaskunde des Lieferanten) trotz Mahnung.

Der Lieferant hat einen fälligen Anspruch gegen den Anschlussnutzer auf Zahlung eines Gesamtbetrages in Höhe von	EUR
Dieser Betrag ist fällig seit dem	
Der Anschlussnutzer wurde zur Zahlung gemahnt am	
Vom Anschlussnutzer mindestens anzubietende Zahlung zur Aufrechterhaltung der Anschlussnutzung:	EUR

- Der Grund der Unterbrechung der Anschlussnutzung liegt in der Verletzung sonstiger Vertragspflichten des Anschlussnutzers.

Angaben zur Art, Dauer und Schwere der Pflichtverletzung:

Kontaktdaten des Lieferanten für etwaige Nachfragen:

Ansprechpartner: _____ Tel.: _____ E-Mail: _____

Bankverbindung des Lieferanten für Erstattung vereinnahmter Gelder abzüglich angefallener Kosten:

Kreditinstitut: _____ BLZ: _____ Konto: _____

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Lieferant die Kenntnisnahme und sein Einverständnis mit den umseitigen Auftragsbedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift des Lieferanten mit Firmenstempel

Auftragsbedingungen:

1. Der Lieferant versichert, dass er nach dem mit dem Anschlussnutzer als Kunde des Lieferanten (nachfolgend Anschlussnutzer) abgeschlossenen Strom- bzw. Erdgasliefervertrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung vertraglich berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Lieferant versichert dem Netzbetreiber ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist. Der Lieferant ist verpflichtet, den Netzbetreiber unverzüglich zu informieren, sobald die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen sind.
2. Der Netzbetreiber oder sein Beauftragter wird die Unterbrechung gegenüber dem Anschlussnutzer fristgerecht drei Werktage vorher ankündigen.
3. Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Dies gilt nicht für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Netzbetreibers beruhen.
4. Ist eine Unterbrechung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm eventuelle weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Erwirkung eines gerichtlichen Titels, welcher zum Zutritt des Netzbetreibers und zur Unterbrechung berechtigt, obliegt dem Lieferanten.
5. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird dem Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Ansprüche aufgrund einer vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachten Verhinderung oder Verzögerung des vom Lieferanten gewünschten Unterbrechungstermins wird der Lieferant unmittelbar und ausschließlich gegenüber dem dritten Messstellenbetreiber geltend machen.
6. Der Lieferant bevollmächtigt den Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten zum Empfang der ausstehenden Verbindlichkeiten des Anschlussnutzers inklusive der dem Netzbetreiber entstandenen Inkasso- und Unterbrechungskosten.
7. Stellt der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber oder dessen Beauftragten einen Teilbetrag zur Verfügung, so wird der Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragter diese Teilleistung grundsätzlich ablehnen. Etwas anderes gilt, wenn es sich um eine Teilleistung handelt, die sich im Rahmen der Vorgaben des Lieferanten bewegt.
8. Der Lieferant trägt die Kosten der Unterbrechung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn diese vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten der Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Unterbrechung bzw. Wiederherstellung geltenden Preisblatt des Netzbetreibers. Die entstehenden Kosten werden, sofern sie nicht beim Anschlussnutzer erlöst werden können, in die Abrechnung der Netznutzungsentgelte einfließen.
9. Der Lieferant versichert die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Aktivitäten des Netzbetreibers:

Besuchstag	Zahlung	Bemerkung	Hd.Z.

Unterbrechung / Wiederherstellung:

Datum	Sperrung	Öffnung	Stand	Hd.Z.

Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Entsperrauftrag Strom / Gas



Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH

Name und Anschrift Lieferant: _____ _____ _____
--

beauftragt den Netzbetreiber

Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH
Daxlander Str. 72
76127 Karlsruhe
Fax: 0721 599 - 4149

mit der Wiederherstellung der Anschlussnutzung für die nachfolgend beschriebene Entnahmestelle:

<u>Anschlussobjekt/Entnahmestelle:</u>	<input type="checkbox"/> Strom	<input type="checkbox"/> Gas
Anschlussnutzer: _____	Zählernummer: _____	
Straße: _____	Zählpunkt-ID: _____	
PLZ, Ort: _____	Kundenreferenz / Buchungszeichen: _____	

- nachfolgend Kunde genannt -

Der Kunde hat unsere Forderungen inklusive der Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Anschlussnutzung beglichen. Es bestehen derzeit keine weiteren Zahlungsrückstände, die die Aufrechterhaltung der Unterbrechung rechtfertigen. Wir bitten Sie daher um die unverzügliche Wiederherstellung der Anschlussnutzung für die oben genannte Entnahmestelle.

Wir bitten um Angabe der Daten zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf dem Rückmeldeformular. Mit Erledigung des Auftrages bitten wir, uns die Ausführung auf dem Rückmeldeformular zu quittieren und uns dieses unverzüglich per Fax zukommen zu lassen.

Bemerkungen:

.....
.....
.....

....., den

.....

(Stempel mit Unterschrift des Auftraggebers)

Rückmeldung zur Sperrung einer Entnahmestelle

Strom / Gas

Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH
Daxlander Str. 72
76127 Karlsruhe

[Empfänger: Lieferant]

Der Sperrauftrag vom für die Entnahmestelle

Anschlussobjekt/Entnahmestelle:

Strom Gas

Anschlussnutzer:

Zählernummer:

Straße:

Zählpunkt-ID:

PLZ, Ort:

Kundenreferenz /
Buchungszeichen:

- nachfolgend Kunde genannt -

konnte mit folgendem Ergebnis ausgeführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Kunde wurde angetroffen, Zutritt jedoch verweigert
- Kunde wurde nicht angetroffen
- Kunde ist verzogen (ggf. Ablesedaten s.u.)
- Neuer Kunde an der Entnahmestelle eingezogen (ggf. Ablesedaten s.u.)
- Entnahmestelle wurde gesperrt am:(ggf. Ablesedaten s.u.)
- von der Gesamtforderung in Höhe von..... € konnte ein Betrag in Höhe von € kassiert werden.

Zählerdaten:

Zählernummer:.....

ZählerstandkWh (HT)kWh (NT).....

Datum der Ablesung:

Bemerkungen:

.....

.....

.....

Datum, Unterschrift vom Beauftragten des Auftragnehmers

Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) Strom / Gas

Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH
Daxlander Str. 72
76127 Karlsruhe

[Empfänger: Lieferant]

Der Entsperrauftrag vom für die Entnahmestelle

Anschlussobjekt/Entnahmestelle:

Strom Gas

Anschlussnutzer: _____

Zählernummer: _____

Straße: _____

Zählpunkt-ID: _____

PLZ, Ort: _____

Kundenreferenz /
Buchungszeichen: _____

- nachfolgend Kunde genannt -

konnte mit folgendem Ergebnis durchgeführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Entsperrauftrag zugegangen am(Datum/Uhrzeit)
- Entsperrauftrag ausgeführt am(Datum/Uhrzeit)
- Betrag in Höhe von € kassiert.
- Entsperrauftrag konnte nicht ausgeführt werden, weil
 - Kunde angetroffen, aber Zutritt verweigert wurde.
 - Kunde nicht angetroffen wurde.
 - Kunde verzogen ist.
 - Neuer Kunde an der Entnahmestelle eingezogen ist.

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
Datum, Unterschrift vom Beauftragten des Auftragnehmers